

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 23. Bezirk in Wien betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Bw. ist Pensionist und erklärt weiters als Schriftsteller aus der Herausgabe mehrerer von ihm verfasster Bücher Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Strittig ist die Anerkennung der Verluste aus der schriftstellerischen Tätigkeit im Streitjahr 2001 i.H.v. S –18.611,--.

Das Finanzamt beurteilte die schriftstellerische Tätigkeit im Rahmen der Jahresveranlagung für das Streitjahr 2001 als Liebhaberei. Als Begründung wurde ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH Liebhaberei vorliegt, wenn die Betätigung objektiv nicht geeignet ist Gewinne bzw. Einnahmenüberschüsse zu erzielen. Zur Anerkennung einer Einkunftsquelle sei es erforderlich, dass in absehbarer Zeit ein Gesamtgewinn bzw. positiver

Gesamtüberschuss zu erwarten ist. Da im vorliegenden Fall mit einer Änderung der Tätigkeit im objektiven Sinne nicht zu rechnen sei, wäre die Tätigkeit entsprechend der Rechtsansicht zur Liebhabereiverordnung als steuerlich nicht zu beachtende Einkunftsquelle zu beurteilen.

In der form- und fristgerechten Berufung wird eingewendet, dass die schriftstellerische Tätigkeit in erster Linie darin bestünde, zwei Bücher zu aktualisieren bzw. einer Neuauflage zuzuführen. Die beiden Sachbücher wären erfolgreich erschienen und die Themen überregional und aktuell, jedoch veraltet. Dabei würde es sich um die Bücher mit den Titel "Im Schattenreich der Gefahren" und "Wem wie was zugestossen ist" handeln. Beim ersten Buch würde es sich um das Hauptwerk des Bw. handeln, und wäre dafür der Professorentitel erhalten worden. Der Inhalt des Buches beziehe sich auf die zunehmende Bedrohung der Naturgewalten und Zivilisationskatastrophen, und hätte dem Bw. internationale Anerkennung gebracht. Der Stand des Buches vom 1. September 1994 wäre jedoch zu aktualisieren. Das zweite Buch würde sich mit interessanten Personen und Ereignissen befassen, und seien die Themen Katastrophen, Unfälle und Sicherheiten zeitlos aktuell.

Die Beurteilung der Tätigkeit des Bw. als Liebhaberei würde dem erreichten Erfolg nicht gerecht werden, da auch Gewinne erzielt und Steuern bezahlt worden wären. Der Bw. sei weiters als jahrelang erfolgreich tätiger Autor in den Funkanstalten O. in W. und S. in S. auch bemüht ein Hörbuch herauszubringen.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes wurde dahingehend begründet, dass ein Gesamtverlust von rd. S 400.000,-- in den letzten 14 Jahren erwirtschaftet worden wäre. Entgegen der Argumentation des Bw. wären im Zeitraum 1994 bis 2001 lediglich steuerliche Verluste geltend gemacht bzw. erklärt worden.

Im Rahmen des form- und fristgerechten Vorlageantrages wird ergänzend eingewendet, dass die Tätigkeit des Bw. keine Liebhaberei darstellen würde, da entsprechend der Liebhabereiverordnung die Tätigkeit geeignet sei, einen Gesamtgewinn zu erzielen. Lt. § 1 Abs. 4 der Liebhabereiverordnung (Steuerkodex zum 15.1.2001) sei die Marktpräsenz anzuführen, und würde der Bw. schon aus Gründen dieser Präsenz die Tätigkeit weiter verfolgen. Der Bw. hätte zahlreiche Unterlagen vorgelegt, um sich ein Bild über die Arbeit machen zu können. Jedoch seien keine hohen Gewinne erzielt worden, da die Ausgaben größer gewesen wären. Dies sei insbesondere im Bereich Literatur oder Kultur nicht unüblich, sondern würde in manchen Fällen auch der Staat mittels Subventionen einspringen, wie z.B. Salzburger und Bregenzer Festspiele. Die Bücher des Bw. wären erfolgreich gewesen und von höchster Stelle des Staates anerkannt jedoch nicht subventioniert worden. Die Verluste hätten zudem vom Bw. selbst getragen werden müssen.

Angemerkt wird, dass der Bw. im Rahmen der Jahresveranlagung für das Jahr 2000 aufgefordert wurde, Maßnahmen betreffend die Änderung der Bewirtschaftung bekannt zugeben. Der Bw. ergänzte, dass als bekannt und international angesehender Schriftsteller und Autor diese Tätigkeit Bewegung und Ansehen mit sich gebracht hätte, im Gegensatz zu anderen Personen dieses Alters. Es seien auch Honorare erhalten und versteuert worden, insgesamt hätte sich jedoch ein Verlust ergeben. Viele berühmte Werke der Wissenschaft und Literatur wären ebenso in dieser Art entstanden. Auf die Frage welche Maßnahmen gesetzt worden wären, um Gewinne zu erzielen, wird ausgeführt, dass die erweiterte Herausgabe eines Buches mit der Befassung bekannter und interessanter Leute im Zusammenhang mit Unfällen und gewinnversprechend erscheinen würde und auch Versuche gesetzt würden ein Hörbuch (Sprech- bzw. Hör-CD) herauszubringen. Diesbzgl. sei der Bw. bereits in den Vorjahren mit satirisch, heiteren und unterhaltsamen Texten erfolgreich gewesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 1 Abs. 2 LVO II ist bei einer Betätigung Liebhaberei anzunehmen, wenn Verluste entstehen

1. aus der Bewirtschaftung von Wirtschaftsgütern, die sich nach der Verkehrsauffassung in einem besonderen Maß für eine Nutzung im Rahmen der Lebensführung eignen und typischerweise einer besonderen in der Lebensführung begründeten Neigung entsprechen oder
2. aus Tätigkeiten, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind.

Bei der Feststellung von Liebhaberei nach § 1 Abs. 2 Z 2 LVO II ist nicht auf die konkrete Neigung des Abgabepflichtigen und die konkrete Art der Tätigkeit abzustellen, sondern darauf, ob die konkrete Betätigung bei Prüfung anhand eines abstrakten Maßstabs (typischerweise, nach der Verkehrsauffassung) einen Zusammenhang mit einer in der Lebensführung begründeten Neigung aufweist (VwGH 26.1.1999, 98/14/0041; 30.7.2002, 96/14/0116).

Eine Anerkennung der Betätigung nach § 1 Abs. 2 LVO setzt voraus, dass trotz Auftretens zeitweiliger Verluste die Erzielung eines Gesamtgewinnes oder Gesamtüberschusses in einem absehbaren Zeitraum tatsächlich zu erwarten ist.

Im gegenständlichen Fall liegt eine typisch nebenberuflich betriebene schriftstellerische Tätigkeit vor, da der Bw. als ehemaliger Angestellter und Pressereferent einer Versicherung (A. Versicherung) u.a. Bücher über die Themen Sicherheit, Unfallverhütung, Katastrophen und Astronautik verfasste, und auch Sendungen für Rundfunkanstalten erstellte. Der Bw. war lt. ergänzenden Ausführungen zur Einkommensteuererklärung 2001 bereits seit Jahrzehnten

neben seinem (ehemaligen) Angestelltenverhältnis als Schriftsteller tätig, und wird entsprechend der ständigen Rechtsprechung des VwGH eine solche Tätigkeit auch typischerweise nicht erwerbswirtschaftlich betrieben (VwGH 30.7.2002, 96/14/0116).

Der Bw. hat lt. Aktenlage seit dem Jahre 1986 aus der selbständigen Tätigkeit als Schriftsteller Verluste von insgesamt S 385.853,-- erwirtschaftet, wobei anzumerken ist, dass lediglich im Jahre 1989 ein Gewinn von S 17.772,-- erklärt wurde. Anzumerken ist weiters, dass nur in den Jahren 1995 und 1996 höhere Einnahmen erzielt werden konnten, die jedoch selbst in diesen Jahren nicht zu Gewinnen führten.

Der Bw. wendet die ein, dass die derzeitige schriftstellerische Tätigkeit in erster Linie darin bestünde, zwei Bücher zu aktualisieren und einer Neuauflage zuzuführen. Die beiden Sachbücher wären vormals erfolgreich erschienen und verkauft worden, und würde der Bw. schon aus Gründen der Marktpräsenz die Tätigkeit weiter verfolgen. Dazu ist auszuführen, dass auf Grund der vorliegenden Verluste nicht zu erwarten ist, dass ein Gesamtgewinn in irgend absehbarer Zeit erzielt werden könnte. Die Betätigung wurde bereits in den Vorjahren objektiv nicht ertragsfähig geführt, und liegt eine Änderung der Bewirtschaftung lt. Aktenlage und Angaben des Bw. nicht vor.

Ausgehend vom Vorbringen des Bw., dass aus den Neuauflagen der Bücher gewinnversprechende Erlöse zu erzielen seien, ist somit auszuführen, dass im gegenständlichen Fall die Erzielung eines Gesamterfolges in einem absehbaren Zeitraum von vornherein aussichtslos erscheint. Selbst unter Berücksichtigung von Erlösen aus dem Verkauf der neuen Bücher entsprechend den lt. Aktenlage höchst erzielten Erlösen in den Jahren 1995 und 1996 i.H.v. rd. S 30.000,-- kann insgesamt kein Gesamterfolg bzw. Gesamtgewinn erzielt werden. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Tätigkeit als Schriftsteller wurde im Zeitraum 1986 bis 2000 ein Gesamtverlust von S -385.853,-- erwirtschaftet. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist somit die Erzielung eines Gesamterfolges in einem absehbaren Zeitraum als von vornherein als aussichtslos zu beurteilen und die Tätigkeit als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei einzustufen.

Die Berufung war als unbegründet abzuweisen.

Wien, 5. Februar 2004